

**Nachweis Ausnahme nach § 6 Absatz 3 Satz 4 Düngeverordnung (DüV)
für kleine Betriebe unter 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche**

Allgemeine Angaben zum Betrieb		
Name, Vorname (Verfügungsberechtigter)		
Anschrift		
Tel.-Nr.		
E-Mail-Adresse		
Unternehmens-Nr.	0 1 8 _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	
Düngejahr (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr)	<i>z.B. 2025</i>	
Bezeichnung	Hektar	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes	<i>z.B. 21,38</i>	
1	abzgl. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen *1)	<i>z.B. 1,38</i>
2	abzgl. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt	<i>z.B. 2,50</i>
3	abzgl. Grünlandflächen mit > 20 % Hangneigung auf > 30 % der Fläche	<i>z.B. 2,50</i>
4	abzgl. Streuobstwiesen (ab ca. 30 Bäumen/ha)	<i>z.B. 1,00</i>
5	abzgl. Kleinflächen (< 20 Ar)	<i>z.B. 1,00</i>
6	abzgl. sonstige Flächen ohne N-Düngung *2)	<i>z.B. 0,50</i>
Landwirtschaftlich genutzte Fläche unter 15 Hektar?		<i>z.B. 12,50</i>

Die gesamtbetriebliche Ausnahme auf Grund agrarstruktureller Besonderheiten ist nur für kleine Betriebe unter 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche möglich.

Dieser Nachweis ist im Falle einer Kontrolle der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorzulegen. Eine Aufstellung der bewirtschafteten Flächen ist erforderlich. Beispielsweise kann die Auswertung „Kulturen im FSV“ sowie die „Schlagliste“ aus der FIONA Dokumentenablage herangezogen und entsprechend gekennzeichnet werden. Ggf. sind zur Plausibilisierung weitere Unterlagen erforderlich.

***1)** Zu den Baumobstflächen zählen auch Streuobstwiesen, so lange nicht die Grünlandnutzung im Vordergrund steht.

***2)** Nachfolgende Flächen ohne N-Düngung müssen für die Ermittlung der 15 ha-Grenze nicht berücksichtigt werden:

- Flächen eines Betriebes, die nicht gedüngt und gleichzeitig nicht genutzt werden (Stilllegungsflächen und -teillflächen).
- Flächen eines Betriebes, auf denen die N-Düngung nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten oder eingeschränkt ist:
 - Landwirtschaftliche Nutzflächen im Vertragsnaturschutz (z.B. LPR Teil A) mit mehrjährigem Verpflichtungszeitraum, bei denen keine N-Düngung (mit Ausnahme der Weidehaltung) erlaubt ist. Identische Maßnahmen mit mehrjährigen Verpflichtungszeiträumen können gleichermaßen berücksichtigt werden.
 - Landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb Wasserschutzgebieten Zone I (hier ist nach SchALVO nur Grünlandnutzung ohne Düngung möglich. Zulässig ist ggf. nur mineralischer Dünger.)
 - Landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb Wasserschutzgebieten Zone II (hier ist nach SchALVO das Aufbringen flüssiger Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft verboten. Zu berücksichtigen sind jedoch diejenigen Flächen in WSG, auf denen „rein pflanzliche Gärreste ausgebracht werden“ diese sind weiterhin zu berücksichtigen).
 - Landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb Wasserschutzgebieten Zone III (sofern in der Rechtsverordnung das Aufbringen flüssiger organischer und flüssiger organisch-mineralischer Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, verboten ist).

Hinweis:

Die Ausnahmen von der bodennahen Aufbringungstechnik können jederzeit widerrufen werden. Zum Zeitpunkt der Hinzunahme oder Abgabe von landwirtschaftlich genutzten Flächen kann der Nachweis für den Betrieb entfallen.